

Öffentliche Bekanntmachung

Der Magistrat



Veröffentlichungsdatum: 20.12.2024

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Heppenheim

vom 02.02.2012

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), der §§ 1, 2, und 7 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Heppenheim erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 3

Steuerbemessung

Die Steuer bemisst sich

- (1) zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispensers-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispensers-Auffüllungen),

§ 4

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat:
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v. H. der Bruttokasse

- b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen
10 v. H. der Bruttokasse, höchstens 100,00 Euro
- c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen
Aufstellorten 10 v. H. der Bruttokasse, höchstens 50,00 Euro

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat ist berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Heppenheim, 16.12.2024
Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Rainer Burelbach
Bürgermeister